

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fachhochschule Technikum Wien (FHTW) für Bewerber*innen aus Drittstaaten

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für jene Bewerber*innen, die Staatsbürger*innen eines Drittstaates sind und die relevanten Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an der FHTW in einem Drittstaat erworben haben.

Drittstaaten sind alle Staaten (ausgenommen die Schweiz), die nicht zur Europäischen Union oder zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören.

Ebenfalls vom Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgenommen sind, Bewerber*innen, die an einer österreichischen Auslandsschule die Reifeprüfung abgelegt haben.

2. Einhebung der Kautions

Wird von einer Person, auf die die Kriterien unter Punkt 1 zutreffen, eine Bewerbung für einen Studiengang abgeschickt, so wird diese durch Rechnungslegung aufgefordert, eine Kautions in Höhe von € 250,00 auf das Konto der FHTW zu überweisen. Die Überweisung der Kautions muss den Namen der bewerbenden Person sowie die auf der Rechnung angeführte Rechnungsnummer beinhalten. Es liegt in der Verantwortung der Bewerber*innen, dass der exakte Betrag von € 250,00 rechtzeitig auf dem Konto der FHTW einlangt. Allfällige Gebühren, Spesen und Wechselkursdifferenzen gehen zu Lasten der Drittstaatenbewerber*innen. Die Überprüfung der Bewerbung erfolgt ausnahmslos nur bei vollständiger Kautionsbezahlung unter Beurteilung der im Online-Bewerbungstool der FHTW hochgeladenen Dokumente für den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 FHG).

Durch die Bezahlung der Kautions entsteht kein Rechtsanspruch auf einen Studienplatz!

3. Anrechnung der Kautionszahlung auf Studienbeiträge

Bewerber*innen, die eine Zusage für einen Studienplatz an der FHTW erhalten, wird die bereits bezahlte Kautionszahlung auf die Anzahlung angerechnet.

Bewerber*innen, die eine Zusage für einen Studienplatz an der FHTW bekommen, diesen aber vor dem 15. Juni des Bewerbungsjahres ohne Angabe von Gründen zurücklegen, erhalten die Anzahlung rückerstattet.

Bewerber*innen, die eine Zusage für einen Studienplatz an der FHTW bekommen, aber diesen nach dem 15. Juni des Bewerbungsjahres zurücklegen, erhalten die Anzahlung nicht rückerstattet. Siehe <https://www.technikum-wien.at/studieninformationen/studienbeitraege-und-studienbeihilfen/>

4. Rückzahlung der Kautionszahlung

Erhält der*die Bewerber*in keinen Studienplatz an der FHTW oder zieht die Bewerbung während des laufenden Aufnahmeverfahrens zurück, wird ihm*ihr die Kautionszahlung zurückgezahlt. In diesem Fall wird der*die Bewerber*in einmalig aufgefordert, die Bankdaten bekanntzugeben, von welchem sie*er den Kautionsbetrag an die FHTW überwiesen hat. Die Rückzahlung erfolgt binnen eines Monats ausnahmslos nur auf das Konto, von dem der Betrag an die FHTW überwiesen wurde. Allfällige Gebühren, Spesen und Wechselkursdifferenzen fallen zu Lasten der Bewerber*innen und verringern den Rückerstattungsbetrag um diese.

5. Einbehaltung der Kautionszahlung

Wenn die Echtheit und Richtigkeit der übersandten Dokumente zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Überprüfung nicht festgestellt werden konnte, haben die Bewerber*innen gemäß § 4 Abs. 5a FHG keinen Anspruch auf Rückerstattung der Kautionszahlung.